



Gemeinde Ueberstorf

Reglement über die Geschäftsöffnungszeiten

vom 23. März 2001

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Grundsatz, Anmeldungen	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Anwendungsbereich	3
II. ÖFFNUNGSZEITEN DER GESCHÄFTE	3
Art. 4 Während der Woche	3
Art. 5 Abendverkauf	3
Art. 6 Sonn- und Feiertage	4
Art. 7 Fahrzeugwaschanlage	4
Art. 8 Ständige Öffnung	4
III. STRAFEN UND RECHTSMITTEL	4
Art. 9 Ausführung	4
Art. 10 Rechtsmittel	4
Art. 11 Strafbestimmungen	4
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 12 Aufhebung früherer Reglemente und Richtlinien	5
Art. 13 Inkraftsetzung	5

Die Gemeindeversammlung von Ueberstorf, gestützt auf:

- auf des kantonale Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels (HAG);
- auf das kantonale Reglement vom 14. September 1998 über die Ausübung des Handels (HAG);
- auf das kantonale Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG);

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz, Anmeldungen

- 1 Geschäftliche Tätigkeiten dürfen frei ausgeübt werden, soweit nicht in den Gesetzen ausdrücklich Einschränkungen vorgesehen sind.
- 2 Sie sind bei der Gemeindeverwaltung vorgängig anzumelden.

Art. 2 Zweck

Dieses Reglement bezweckt, die Öffnungszeiten der auf dem Gemeindegebiet tätigen Geschäfte im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und aufgrund der den Gemeinden erteilten Kompetenzen zu regeln. Es nimmt nach Möglichkeiten auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht.

Art. 3 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Reglements gelten für alle Detailhandelsunternehmen, deren Räumlichkeiten und Einrichtungen der Öffentlichkeit zugänglich sind und deren Tätigkeit darin besteht, dauerhaft oder gelegentlichsmässig Waren jeglicher Art zu verkaufen, zu vermieten, Bestellungen dafür entgegen zu nehmen oder Dienstleistungen zu erbringen.

II. ÖFFNUNGSZEITEN DER GESCHÄFTE

Art. 4 Während der Woche

- 1 Die Geschäfte dürfen während der Woche wie folgt geöffnet werden:
 - * Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr
 - * Samstag von 06.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- 2 Geschäft, die einer Käserei angegliedert sind, können insbesondere während der Milchlieferungszeit auch an Samstagen bis 19.00 Uhr geöffnet werden.

Art. 5 Abendverkauf

- 1 Die Geschäfte innerhalb der Gemeinde können einmal pro Woche, ausgenommen am Samstag, einen Abendverkauf bis längstens um 21.00 Uhr durchführen.
- 2 Der Wochentag des Abendverkaufs wird vom Gemeinderat nach Anhören der entsprechenden Interessenvertreter festgelegt. Der einmal festgelegte Tag des Abendverkaufs hat Mindestens für ein Kalenderjahr Geltung.

- 3 Trifft bis zum 30. September von Seiten der Geschäfte oder deren Interessenvertreter kein Änderungs-gesuch ein, gilt der vom Gemeinderat festgelegte Tag des Abendverkaufs jeweils für ein wei-teres Kalenderjahr. Andernfalls prüft der Gemeinderat das Gesuch und trifft seinen Entscheid noch im laufenden Jahr.
- 4 Der Gemeinderat kann auf vorgängiges Gesuch hin für besondere Veranstaltungen oder für be-stimmte, dauerhaft betriebene Geschäfte, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen anbieten, die nächtliche Öffnungszeit bis höchstens um 23.00 Uhr bewilligen.

Art. 6 Sonn- und Feiertage

- 1 An ortsüblichen Sonn- und Feiertagen dürfen:
 - a) von 06.00 bis 12.00 Uhr folgende Geschäfte geöffnet werden: Die im Lebensmittelbereich spezi-alisierten Bäckereien und Konditoreien.
 - b) von 06.00 bis 19.00 Uhr folgende Geschäfte geöffnet werden: Milchläden, Kioske, Tabak- und Zeitungsläden, Kunst- und Kulturausstellungen und die bedienten Tankstellen.
- 2 Auf begründetes Gesuch hin, kann der Gemeinderat in Ausnahmefällen an Sonn- und Feiertagen ausserdem die Öffnung von Märkten, Messen und andere ähnliche Veranstaltungen (z.B. Firmen-jubiläum) bewilligen. Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat je nach Art der Veranstaltungen von Fall zu Fall festgelegt.

Art. 7 Fahrzeugwaschanlage

Öffentliche, bewilligte Fahrzeugwaschanlagen dürfen von Montag bis Sonntag von 06.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden, während der offiziellen Sommerzeit bis 22.00 Uhr.

Art. 8 Ständige Öffnung

- 1 Der Verkauf auf automatischen Warenverteilern ist unbeschränkt möglich.
- 2 Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmun-gen weiteren Geschäfte die Öffnung erlauben.

III. STRAFEN UND RECHTSMITTEL

Art. 9 Ausführung

- 1 Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Reglementes beauftragt.
- 2 Er sorgt ebenfalls für die Einhaltung der im 2. Kapitel des Gesetzes über die Ausübung des Han-dels enthaltenen Bestimmungen über die Öffnungszeiten der Geschäfte. Der Gemeinderat kann seine Zuständigkeiten gemäss Gesetz über die Gemeinden (GG), unter Vorbehalt von Artikel 11, Abs. 2, dieses Reglementes, durch ein Verwaltungsreglement einer seiner Dienststellen übertra-gen.

Art. 10 Rechtsmittel

- 1 Gegen eine Verfügung des Gemeinderates oder eines ihm untergeordneten Organs kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Die Entscheide über Einsprachen können innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden.

Art. 11 Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen kantonale oder Gemeindebestimmungen über die Öffnungszeiten der Geschäfte werden gemäss den Artikel 36 Bst. c und 37 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung des Handels mit einer Busse bis zu Fr. 20'000.– bei Rückfall innert zweier Jahre seit der letzten Widerhandlung bis zu Fr. 50'000.– bestraft.

² Die Busse wird vom Gemeinderat gemäss dem im GG vorgesehenen Verfahren verhängt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Aufhebung früherer Reglemente und Richtlinien

Dieses Reglement ersetzt alle anderen vorgängigen Bestimmungen über die Geschäftsöffnungszeiten.

Art. 13 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Justiz- und Polizeidirektion in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen

Ueberstorf, den 23. März 2001

Im Namen der Gemeindeversammlung

**Die Gemeindeammann:
Franz Gnos**

**Die Gemeindeschreiber:
Hans Brühlhart**

Durch die Kant. Justiz- und Polizeidirektion genehmigt am:

.....

**Der Polizeidirektor:
Claude Grandjean**